

BGer 1C 312/2023 vom 18. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_312_2023

FR: TF 1C 312/2023 du 18 juillet 2024

IT: TF 1C 312/2023 del 18 luglio 2024

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gegen das angefochtene Urteil steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung (Art. 82 lit. a BGG ; vgl. die oben erwähnten, die gleiche Beschwerdeführerin und gleiche Angelegenheit betreffenden Urteile des Bundesgerichts). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Sie erweist sich indes als offensichtlich unbegründet, sodass sie im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung abzuweisen ist, soweit darauf angesichts der weitgehend unzureichenden Beschwerdebegründung überhaupt einzutreten ist.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Insofern gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Diese kommen auch zum Tragen, wenn eine offensichtlich unrichtige (willkürliche) Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend gemacht wird (Art. 97 Abs. 1 BGG). Soweit sie nicht eingehalten sind, ist auf die Rügen nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 3

Im Urteil 1C_347/2017 vom 23. März 2018 erwog das Bundesgericht, die Beschwerdeführerin führe keine landwirtschaftliche Tätigkeit aus, sondern führe einen reinen Pferdepensions- und Reitsportbetrieb. Eine ordentliche Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 2 RPG (SR 700) komme mangels Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone nicht in Betracht (a.a.O., E. 3.4). Die Beschränkung der hobbymässigen Haltung gemäss Art. 24e RPG auf vier Tiere liege im Ermessensspielraum der kommunalen und kantonalen Behörden, wobei sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergebe, dass sie ohnehin nicht eine Hobbytierhaltung anstrebe, sondern ihre gewerbliche Pferdehaltung weiterführen möchte (a.a.O., E. 4.4.1). Eine Bewilligung gestützt auf Art. 37a RPG komme ebenso wenig in Frage, da die Zonenwidrigkeit nicht die Folge der Änderung von Nutzungsplänen sei, sondern der Aufgabe der früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit (a.a.O., E. 5.3 f.). Auch die Kritik der Beschwerdeführerin an der Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erachtete das Bundesgericht als unbegründet

(a.a.O., E. 6). Im Urteil 1C_185/2019 vom 12. November 2019 legte das Bundesgericht dar, die Auffassung der kantonalen Vorinstanzen, dass kein Anspruch auf Wiedererwägung bestehe, halte vor Bundesrecht stand. Der rechtserhebliche Sachverhalt habe sich nicht geändert, weil nach wie vor die Schwelle zum Landwirtschaftsbetrieb nicht erreicht werde. Die Anerkennung eines landwirtschaftlichen Betriebs habe die Beschwerdeführerin nur erhalten, weil dabei die nicht zulässige Haltung von mehr als vier Pferden berücksichtigt worden sei (a.a.O., E. 4). Im hier angefochtenen Urteil erwog das Verwaltungsgericht zunächst, dass auf die bei ihm erhobene Beschwerde insoweit nicht eingetreten werden könne, als sie unzureichend begründet sei oder über den Streitgegenstand hinausgehe. Weiter legte es dar, dass ein Anspruch auf Wiedererwägung erneut zu verneinen sei. Da kein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, komme eine ordentliche Bewilligung nicht in Frage. Die gewerbliche Haltung von Pensionspferden sei nicht hobby-mässig und könne deshalb nicht nach Art. 24e RPG bewilligt werden. Auch eine Bewilligung nach Art. 24c RPG falle ausser Betracht. Zum einen erscheine u. a. angesichts der in den Akten befindlichen Pläne, auf denen keine Pferdeboxen eingezeichnet seien, ausgeschlossen, dass im Gebäude Nr. 414 ununterbrochen Pferde gehalten worden seien, zum andern fehle es an einer Baubewilligung. Ebenfalls nicht bewilligt werden könne die Erteilung von Reitunterricht, denn die Beschwerdeführerin führe unstreitig kein landwirtschaftliches Gewerbe und könne daher die für die Erteilung von Reitunterricht als gewerbliche Tätigkeit erforderliche Ausnahmbewilligung nach Art. 24b RPG (für nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone) nicht für sich in Anspruch nehmen. Weil sie zudem auch keinen kleineren landwirtschaftlichen Betrieb (unterhalb der Gewerbegrenze) führe, sei ihr auch die Haltung von Pensionspferden verwehrt. Sie dürfe nach wie vor nur eigene Pferde und davon maximal vier an der Zahl (hobby-mässig im Sinne von Art. 24e RPG) halten. Schliesslich könne sie aus dem Umstand, dass ihr im Scheidungsverfahren ein Einkommen aus der Haltung von Pensionspferden oder sonstigen gewerblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Pferden angerechnet worden sei, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beharrt nach wie vor auf ihrer Behauptung, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen, ohne auf die ausführliche Begründung des Gegenteils im angefochtenen Entscheid und die oben wiedergegebenen Erwägungen im bundesgerichtlichen Urteil 1C_185/2019 vom 12. November 2019 einzugehen. Weiter beruft sie sich auf Art. 37a RPG , wobei sie zu Recht nicht behauptet, diese Bestimmung sei verletzt worden. Weiter macht sie mit Bezug auf das erwähnte Scheidungsurteil geltend, dass ihr Art. 9 BV Vertrauen in behördliche Zusicherungen gewähre. Sie legt jedoch nicht dar, inwiefern ihr von Seiten der zuständigen Behörden jemals eine Zusicherung der Bewilligungsfähigkeit ihrer Pferdepension gemacht worden wäre. Weiter weist sie unter dem Titel der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 Abs. 1 BGG) pauschal auf Luftbilder mit Pferdespuren und Zeugenaussagen hin und macht zudem geltend, dass kein Baugesuch erforderlich gewesen sei, als ihr Vater die Pferdeställe gebaut habe. Mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts, das ausführlich darlegte, weshalb ausgeschlossen werden könne, dass im Gebäude Nr. 414 ununterbrochen Pferde gehalten worden seien, setzt sie sich nicht auseinander. Vor diesem Hintergrund kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (und die vorangehenden Urteile des Bundesgerichts) verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG), soweit die Beschwerdeschrift die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG erfüllt.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.